



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

21. Jahrgang

29. August 1991

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

**Verfahrensordnung des Konvents
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 19. August 1991**

Universitätsbibliothü
Bonn

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

Verfahrensordnung des Konvents
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 19. August 1991

ne.A7g ..;w. 4
Teigt

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Wissi-IG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), und § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 04. Februar 1991 (UV) hat der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Konstituierung

Der Rektor beruft den neu gewählten Konvent zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

§ 2 Vorsitz

- (1) **Die Mitglieder des Konvents wählen aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, der den Vorsitzenden im Fall der Verhinderung vertritt. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Außerhalb der Sitzungen führt er die Geschäfte des Konvents.**
- (2) **Jede Gruppe wählt einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.**

§ 3 Sitzungstermine

- (1) **Der Konvent tagt nur während der Vorlesungszeit. Die Sitzungen sind öffentlich.**
- (2) **Der Konvent tagt in der Regel an Montagen. Er kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit andere Tagungstermine beschließen.**

§ 4 Tagesordnung

- (1) **Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Konvents ein. Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind dem Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen. Die Reihenfolge der zur Verhandlung anstehenden Punkte kann auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschuß des Konvents geändert werden. Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden kann der Konvent die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzen.**

(2) Protokolle, Anträge und Materialien sollen mindestens eine Woche vor der Sitzung versandt werden, in der über sie besprochen bzw. diskutiert werden soll.

§ 5 Stellvertretung, Rücktritt

(1) Die Vertretung der Mitglieder des Konvents richtet sich nach den Vorschriften der §§ 4, 5 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und Senat in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Konvent aus, rückt das in dem amtlich festgestellten Ergebnis der Wahl zum Konvent bestimmte Ersatzmitglied nach. Die Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund hat das Mitglied gemäß § 4 Abs. 6 lit. b der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und Senat gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären und zu begründen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zeitpunkt des Eingangs der begründeten Erklärung über die Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund bzw. der Anzeige über den Wechsel der Gruppenzugehörigkeit.

§ 6 Beschlußfähigkeit

(1) Der Konvent ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlusselfähigkeit des Konvents wird zu Beginn jeder Sitzung festgestellt. Sie kann dann nur unmittelbar vor einer Abstimmung durch Antrag zur Geschäftsordnung angezweifelt werden. In diesem Fall hat der Vorsitzende die erforderlichen Feststellungen zu treffen und bei Beschlusunfähigkeit die Sitzung zu beenden.

§ 7 Anträge

Jedes Mitglied des Konvents kann Anträge stellen. Mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung müssen Anträge vor der Abstimmung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

§ 8
Protokoll

(1) Die Verhandlungen des Konvents werden in einem Ergebnisprotokoll niedergelegt. Das Protokoll muß in der folgenden Sitzung des Konvents vorliegen und die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung sowie die angenommenen und abgelehnten Anträge mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis enthalten.

(2) Das Protokoll wird vom Vorsitzenden des Konvents unterschrieben. Der Vorsitzende kann einen Protokollführer aus dem Kreis der Konventsmitglieder bestellen. In diesem Fall ist das Protokoll vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben

§ 9
Abstimmungen, Mehrheiten

(1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, es sei denn, mindestens drei Mitglieder beantragen geheime Abstimmung.

(2) Soweit diese Verfahrensordnung nichts anderes vorsieht, ist ein Antrag angenommen, wenn er die einfache Mehrheit erreicht. Einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Zustimmenden die Zahl der ablehnenden Mitglieder übersteigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Soweit diese Verfahrensordnung ohne weiteren Zusatz Zwei-Drittel-Mehrheit vorsieht, ist ein Antrag angenommen, wenn die Zahl der Zustimmenden zwei Drittel der Zahl der Mitglieder des Konvents erreicht.

**II. Beschußfassung über
die Änderung der Verfassung auf Vorschlag des Senates**

§ 10

Die Beratungen des Konvents über Änderungen der Verfassung finden in drei Lesungen statt.

§ 11
Erste Lesung

- (1) In der ersten Lesung wird jede einzelne Vorschrift (Absatz eines Paragraphen) des Senatsvorschlages zur Beratung aufgerufen und zur Abstimmung gestellt. Abänderungsanträge können bis zum Schluß der Beratung über die betreffende Vorschrift eingebracht werden.
- (2) Für die Abstimmungen der ersten Lesung genügt einfache Mehrheit. Zunächst wird über die Abänderungsanträge abgestimmt. Sind Abänderungsanträge nicht eingebracht oder nicht angenommen worden, wird über den Senatsvorschlag abgestimmt. Betrifft ein angenommener Abänderungsantrag in der Sacne nur einen Teil der zur Beratung aufgerufenen Vorschrift, wird anschließend über die durch den angenommenen Abänderungsantrag veränderte Fassung des Entwurfs abgestimmt.
- (3) Der Vorsitzende kann einen sachlich teilbaren Abänderungsantrag mit Zustimmung des Antragstellers in einzelnen Teilen zur Abstimmung stellen. Auf Verlangen des Antragstellers ist der Antrag in Teilen zur Abstimmung zu stellen.
- (4) Bei Vorliegen mehrerer Abänderungsanträge zur gleichen Vorschrift des Senatsvorschlags entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung. Entscheidungen des Vorsitzenden nach Satz 1 können vom Konvent mit einfacher Mehrheit geändert werden. Ist ein Abänderungsantrag angenommen worden, wird über weitere Abänderungsanträge, die ihm sachlich widersprechen, in der ersten Lesung nicht mehr abgestimmt.
- (5) Nach der Abstimmung kann eine erneute Beratung der betreffenden Vorschrift in der ersten Lesung nur auf Antrag von mindestens zwölf Mitgliedern des Konvents zugelassen werden. Ober die Zulassung entscheidet der Konvent mit einfacher Mehrheit.

(6) Vor Ende der ersten Lesung können Ergänzungsanträge eingebbracht werden, über die der Konvent mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(7) Nach dem Ende der ersten Lesung sind die Beschlüsse des Konvents unverzüglich dem Senat zuzuleiten und von ihm zu beraten. Der Senat kann daraufhin seinen Vorschlag abändern oder ergänzen.

§ 12 Zweite Lesung

(1) Die gemäß § 11 Abs. 6 vom Senat erneut behandelten Vorschriften werden vorn Konvent in einer zweiten Lesung beraten. Die Vorschriften für die erste Lesung gelten hierfür entsprechend.

(2) Lehnt der Konvent die vom Senat beschlossenen Änderungen oder Ergänzungen ab oder schlägt er weitere Änderungen oder Ergänzungen vor, so sind die entsprechenden Beschlüsse unverzüglich dem Senat zuzuleiten. Der Senat kann erneut beschließen.

§ 13 Dritte Lesung

In der abschließenden dritten Lesung wird der Vorschlag des Senats in der Fassung, die er aufgrund der vorstehenden Vorschriften erhalten hat, insgesamt zur Schlußabstimmung gestellt, nachdem die Möglichkeit zu einer abschließenden Aussprache gegeben worden ist.

§ 14 Schlußabstimmung

ur die Schlußabstimmung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents erforderlich. Die Schlußabstimmung erfolgt geheim.

III. Wahl des Rektors und der Prorektoren

§ 15

Die Wahl des Rektors und der Prorektoren richtet sich nach der jeweils gültigen "Ordnung für die Wahl des Rektors und der Prorektoren".

IV. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektorats

§ 16

- (1) Der Konvent soll in der zweiten Hälfte des Sommersemesters einberufen werden, um den Rechenschaftsbericht des Rektorats über das vorangegangene Haushaltsjahr entgegenzunehmen und hierzu Stellung zu nehmen.
- (2) Der Rechenschaftsbericht soll mit der Einladung zur Sitzung schriftlich vorgelegt werden. Er wird vom Rektor vorge stellt.

V. Schlußbestimmungen

§ 17

Anwendung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Für alle in dieser Verfahrensordnung nicht geregelten Fragen der Sitzungsleitung gelten die §§ 27 bis 41 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend, soweit diese Verfahrensordnung keine abweichenden Regelungen enthält. Die Bestimmungen, die sich auf Fraktionen beziehen, gelten nicht.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung des Konvents für Erlaß und Änderung der Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16.06.1988 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11.07.1991.

Bonn, den 19. August 1991

K. Fleischhauer

(Professor Dr. K. Fleischhauer)

Rektor
der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

